



Der Ticker 02/2014

Stellungnahme des BDF zum Kartellrechtsverfahren

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser unseres BDF Tickers,

der Vorstand des BDF NRW hat am 1. April ein mehr als dreistündiges Gespräch mit der ersten Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes, namentlich Herrn Franz Heistermann und Frau Dr. Martina Schulze geführt. Für den BDF haben Ute Messerschmidt, Richard Nikodem und der Unterzeichner am Gespräch teilgenommen.

Dabei sind die Sorgenfalten des BDF, trotz einer sehr guten und offenen Gesprächsatmosphäre, leider nicht geringer geworden.

Warum dieses Gespräch?

Das Bundeskartellamt hat, wie wir Ihnen schon berichteten, einen Beschlusssentwurf zur Holzvermarktung gegen das Land Baden-Württemberg veröffentlicht. Nun könnte man in die Auffassung vertreten, dies betreffe uns in NRW doch gar nicht. Leider ist diese Auffassung fatal! Festsetzungen des Kartellamtes gelten grundsätzlich bundesweit und würden in der im Entwurf angekündigten Form auch für NRW erhebliche Nachteile in der Struktur unserer Holzvermarktung, der Einheitsforstverwaltung und insbesondere der Betreuung der privaten Waldbesitzer bedeuten.

Durch welche Festsetzungen wäre das Land Nordrhein-Westfalen denn besonders betroffen?

1. Verlagerung der Schnittstelle des Holzverkaufes von der bisherigen Praxis am Waldweg zu einer Schnittstelle vor das Auszeichnen der Bäume.

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, dass der Holzverkauf bereits mit dem Auszeichnen der Bäume beginnt. Bleibt das Bundeskartellamt bei dieser Ansicht, bedeutet dies, dass das Auszeichnen von Fichten-Stammholz für den Landesbetrieb Wald und Holz in den betreuten Wäldern in Zukunft verboten ist. Wir konnten im Gespräch feststellen, dass das Bundeskartellamt bei der Frage der Schnittstelle ausschließlich auf die Vorbereitung des Holzverkaufes abstellt. Der BDF hat dieser Sichtweise die Bedeutung des Auszeichnens als waldbauliches Werkzeug zur Sicherung und Entwicklung der Multifunktionalität der Wälder bzw. des einzelnen Baumes entgegengesetzt.

Wir haben ausgeführt, dass die Ernte des Baumes nur der letzte Schritt in einer langen weltweit als vorbildlich anerkannten forstlichen Bewirtschaftung darstellt. Jedem Baum der gefällt wird, - zu Holz wird -, wohnen sämtliche Funktionen und gesetzlichen Auflagen inne, die es im Wald zu beachten gilt. Beispielhaft haben wir den Natur- und Artenschutz, den Klimaschutz, die Nachhaltigkeit, den Boden- und Erosionsschutz, die Beachtung der Gewässergüte, die Luftreinhaltung und die Erholung der Bevölkerung genannt.

Dabei wurde klar, dass hier zwei vollkommen unterschiedliche Blickwinkel vorliegen und sich deutlich verschiedene Rechtsauffassungen über die Funktionen des Waldes gegenüberstehen. Das Kartellamt sieht den Wald durch seine Brille eines Marktüberwachers ausschließlich als Holzproduzenten. Der BDF vertritt den Wald in seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Inwieweit sich eine Annäherung der Sichtweise des Kartellamtes entwickeln lässt, bleibt abzuwarten. Ebenso bleibt abzuwarten, inwieweit die derzeitige Rechtsauffassung des Kartellamtes trägt oder ob das Kartellamt nicht doch eine Rechtsgüterabwägung mit anderen Bundesgesetzen vorzunehmen hat oder vornehmen wird.

2. Unterschiede in den Bundesländern

Außerdem wies der BDF auf die extrem unterschiedlichen Waldbesitz-, Vermarktungs- und Waldstrukturen und die daraus abzuleitenden, ebenfalls differenziert zu betrachtenden Marktmechanismen in den Bundesländern hin.

3. Vermarktung des Holzes aus dem Staatswald

Kompromisslos gab sich das Kartellamt in der Vermarktung des Holzes aus dem Staatswald. In diesem Punkt wird kategorisch eine Eigenvermarktung gefordert, da die vermarktete Menge des Staatswaldholzes auch in NRW mit 10 % die Schwelle einer Marktbeherrschung überschreite.

4. Vermarktung von Holz aus den Waldbesitzarten

In diesem Punkt fordert das Kartellamt eine strikte Trennung der Vermarktung des Holzes aus den anderen Besitzarten vom Holz des Staatswaldes. Außerdem dürfe die Vermarktung des Nicht-Staatswaldholzes nicht durch den Förster einer staatlichen Verkaufsorganisation erfolgen. In diesem Modell des Kartellamtes ist damit zukünftig kein Platz mehr für die Vermarktung von Holz aus dem Kommunal- oder Privatwald durch den Landesbetrieb. Als problemlos nannte das Kartellamt das derzeit in Bayern angewandte Modell.

Der BDF erläuterte sein Modell zur Vermeidung einer marktbeherrschenden Stellung des Landesbetriebes durch Aufbau einer dezentralen vertikal getrennten Vermarktungsstruktur in NRW. Gemeint damit ist eine z. B. forstamtweise regional



getrennte Vermarktung allen anfallenden Holzes, ohne das Holz aus dem Staatswald. Gesichert werden muss hierbei auf jeden Fall, dass es keine zentrale oder direktive Ebene im Landesbetrieb mehr gibt, die Einfluss auf die Holzvermarktung dieser selbstständigen Vermarktungseinheiten nehmen kann (Prinzip der Firewall). Die einzelnen regionalen Einheiten wären dabei absolut selbstständig und handelten nicht weisungsgebunden. Außerdem müsste ein ausschließlich konzerninterner Wettbewerb ausgeschlossen sein. Dies ist aber bereits heute durch die am Markt etablierten privaten Vermarktungsorganisationen gegeben.

Für eine solche Struktur sind viele Modelle möglich. Das Land Baden-Württemberg hat dem Kartellamt, so ist zumindest gerüchtweise zu hören, ein Dutzend verschiedene Organisationsmodelle zur Prüfung vorgeschlagen.

5. Trennung von Betreuung und Hoheit

Bei diesem Punkt hat der BDF deutlich gemacht, dass er der Meinung ist, das Kartellamt habe im Beschlussentwurf seine rechtliche Zuständigkeit zu sehr ausgedehnt.

Für die Betreuung allerdings wird es aus unserer Sicht unbedingt notwendig sein, dass es ein duales System in der Betreuung geben wird. Das bedeutet konkret, dass dem Waldbesitz Gelegenheit gegeben werden muss, kostenneutral den Zugang zu einer Betreuung durch den Landesbetrieb oder einen anderen qualifizierten Dritten zu erhalten.

6. Ehrenamt oder Professionalität beim Waldbesitz

Da das Kartellamt die Zusammenarbeit von Forst und Holz auf forstliche Zusammenschlüsse mit max. 100 ha begrenzen möchte, würden in Nordrhein-Westfalen ein Großteil der Forstbetriebsgemeinschaften zerbrechen. Das Kartellamt möchte die bisherigen Strukturen durch größere, eventuell kreisübergreifende, professionell geführte forstliche Zusammenschlüsse ersetzen, die ohne den Landesbetrieb auskommen. Der BDF hat eindringlich auf den hohen Wert des Selbstorganisationsgrades des Waldbesitzes im Ehrenamt hingewiesen. Er hat dazu seine feste Überzeugung vertreten, dass eine Zerschlagung dieser Strukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem deutlichen Rückgang der Holzmobilisierung in NRW führen würde. Wir haben die Hoffnung, dass das Kartellamt in seiner Politikfolgeabschätzung den praktischen Erfahrungen des BDF Glauben schenkt. Eine 1:1 Umsetzung des Beschlussentwurfes würde nach Meinung des BDF einem Versuch in der Fläche gleichkommen. Damit werden die hervorragenden Mobilisierungsstrukturen in NRW unwiederbringlich zerschlagen, und die Folgen für den Holzmarkt sind unübersehbar.



Wie geht es weiter?

Das Land Baden-Württemberg und die beteiligten Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit, sich bis zum 4. April zum vorliegenden Beschlusssentwurf zu äußern. Das Bundeskartellamt wird diese Äußerungen in den nächsten Wochen bewerten. Anschließend wird es Verhandlungen mit allen Beteiligten und dem Kartellamt geben. Danach entscheidet das Kartellamt, ob es einen Beschluss fasst, der eventuell beklagt werden kann, oder ob es eine Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg gibt.

Wie bereits oben ausgeführt wirkt ein Beschluss auch auf das Land NRW. Eine Vereinbarung müsste das Land Nordrhein-Westfalen weniger scharf aber sinngemäß umsetzen.

Was tut der BDF?

Der BDF NRW wird weiterhin im engen Kontakt mit den BDF Landesverbänden und dem Bundesverband seine Vorgehensweise abstimmen. Dabei ist bereits jetzt klar geworden, dass in der Frage der biologischen Produktion in Verbindung mit der Schnittstelle „Auszeichnen oder Waldweg“ eine länderübergreifende Einigkeit im BDF besteht. Die Frage, wie eine dem jeweiligen Land angemessene Holzvermarktung aussieht, kann und muss ausschließlich von dem jeweiligen Bundesland beantwortet werden. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass in allen Bundesländern sehr unterschiedlicher Verhältnisse und Strukturen bei den Waldbesitzern, den Holzverarbeitern und den Endverbrauchern bestehen.

Darüber hinaus wird der BDF NRW Gespräche führen, die klären sollen, ob es sinnvoll ist, bereits vor Eröffnung eines formellen Kartellverfahrens in NRW den Versuch zu unternehmen, eine Vereinbarung mit dem Bundeskartellamt zu schließen. Hierzu sind aber noch vielfältige Gespräche und Überlegungen notwendig.

Offen ist auch noch die Frage, ob der BDF NRW in einem möglichen NRW-Verfahren die „Beiladung“ beantragt. Der größte Unterschied zu unserem jetzigen Status wäre, dass damit der BDF Einsicht in alle Unterlagen erhält.

Mit vielen Grüßen

Fred Josef Hansen
Landesvorsitzender BDF-NRW